

**Furtum simplex**, ein solcher Diebstahl, der ohne Gewaltfames Erbrechen geschieht, Ord. Carol. art. 159. seq.

**Furtum non simplex**, ein solcher Diebstahl, der mit Gewaltfamer Erbrechung geschieht, Ord. Carol. art. 159. seq.

**Fusia Caninia Lex**, siehe, Lex fusia Caninia.

**Fustigare**, fustigiren, auspeitschen, den Staup-Besen geben, prügeln.

**Fustigatio**, der Staupenschlag, Staup-Besen.

**Futurus**, a, um, zukünftig, ad futuram memoriam, zu künftigem Gedächtniß.

**Futura nuptia**, zukünftige Hochzeiten.

**Futura sponsalia**, zukünftige Eheverlöbniß, siehe Sponsalia futura.

## G.

**Gabella**, Accis, Licenten, Imposten, Ungeld, Biersteuer, Zapfengeld, Consumtions-Mittel &c. ist eigentlich diejenige Auflage, so in Städten und Dörffern auf Wein, Bier, Fleisch, Getraid und andere Sachen gelegt wird, oder es ist ein von der Obrigkeit auf die Consumibilia und zum Verkauf gebrachte Sachen gelegte Steuer, zur Abtragung eines pressanten oneris. Speidel. voc. Accis & Ungeld. Fritsch. de jure Oenopol.

**Gabella**, der Abzug &c. ist derjenige Antheil, welcher von den Gütern, so aus eines Fürsten Territorio in das andere geführet werden, Krafft der Lands-Fürstlichen Obrigkeit und der Gewohnheit, abgezogen wird, und hat statt, wann das Bürger-Recht aufgekündet wird, und sich die Bürger in eine andere Herrschaft begeben, und dann, wann einem Fremden etwas durch Erbschaft zufället, und er es aus dem Land führet.

**Gabion**, ein Schank-Korb.

**Gallia**, Franckreich.

**Gallinarium**, das Hünenhaus, Gallinarius, der die Hünen wartet.

**Ganerbii**, Gan-Erben, gemeine Erben, oder Herren, so gemeine Festungen, Schlöffer und Güter haben.

**Ganerbinaus**, die Gan-Erbschaft, ist nichts anders als eine Vereinigung etlicher Familien, die über die Succession in ihren Gütern, wie auch über andere Dinge pacificiren, und zusammen auf einem Schloß wohnen, die Gelegenheit zu diesen Bündnissen hat das sogenannte Faust-Recht in Teutschland gegeben, und haben diese Familien ein gemeinschaftliches Schloß, welches sie von Kayserlicher Majestät zur Lehn tragen, und darüber einen Burggrafen bestellen, der die gemeinschaftlichen Güter verwaltet, und von dem Kayser bestätigt wird. Die vornehmsten Gan-Erben-Schlöffer, sind Friedberg und Gelnhausen in der Wetterau, Salzburg an der Saale in Francken, Greifenberg bey Franckfurt, und Rotenberg ohnweit Nürnberg, so anjeho aber geschleiffet ist.

**Garden / oder auf die Gard gehen** / heist so viel, als von einem Hof, von einem Landsitz zu dem andern herum gehen, und mit dem Land-Bettel sich ernähren. Denn Gordur heist in alter teutscher Sprach ein Hof oder Land-Gut. Wormii Lexic. Run. fol. 39. von den Gord- und Herrnlosen Knechten, und wie solche zu tractiren sind, ist auf das heilsamste vorgesehen worden in Kayserlichem Landfrieden zu Augspurg An. 1548. tit. 24. von Herrnlosen Knechten, Recessu Imperii de Ao. 1551. §. 100. Nachdem auch hin und wieder &c. Recess. Imp. de Ao. 1555. §. 35. Und damit angeregte & seqq. Recess. Imp. de Ao. 1577. tit. 7. von Herrnlosen und Gorden Knechten. §. 1.

**Gardian**, heisset bey den Franciscanern, Capucinern, und andern Barfüßer-München der Superior des Klosters.

**Garum**, ein salziger Liquor von Fischen, wormit vor diesem andere Speisen eingemacht worden. L. 3. ff. de penu legat.

**Gazophylacium**, der Ort, wo die Scripturen

verwahrt werden. Das Archiv. c. 1. x de probat. ibique Glossa.

**Gebundene Tage** / werden nach Sachsen Recht die Ferien oder Feiertage genannt, an welchen die Menschen verbunden sind, nicht irdische, sondern himmlische, nicht weltliche, sondern geistliche Sachen zu tractiren. In gebundenen Tagen richtet der Richter alle Klagen, sunder Ungericht. Landr. 1. 2 art. 10. In gebundenen Tagen mag ein Lehens-Herr wohl sein Lehens-Recht haben. Lehens-herr. c. 73. In gebundenen Tagen soll man nicht Gericht halten, denn allein in weltlichen Fällen. Lehens-herr. c. 4. in text. & gloss. wie mancherley solche gebundene Tage sind vid. Landr. L. 2. art. 10. in text. & gloss. In den gebundenen Tagen soll niemand kein Eyd schwören, wann als dis Buch ausnyunt. inquit. Jus. Suev. c. 137.

**Gebürg** / wird genennet, wann etliche Berge aneinander hangen, und sich in viel Meil Wegs erstrecken.

**Gefürstete Grafen** / sind diejenige welche zwar vor ihre Person in den Fürsten-Stand erhoben, dessen Land aber wie vor als nach eine Grafschaft geblieben, Coccejus. J. P. Prud. c. 18. §. 18. als da waren ehemals bekandt die Gefürsteten Grafen von Henneberg, welche aber jeko das Haus Sachsen repräsentirt. Vitriar. Inst. Jur. Publ. L. 1. tit. 17. §. 15. & ibid. Pfeffinger, die Herzogen von Nömpelgard, Görz, welche die Herzoge zu Württemberg repräsentiren. Horn. J. P. c. 38. §. 13.

**Gegen-Vermächtnuß** / Wiederlag, Witium, Donatio propter nuptias, heist dasjenige, was ein Bräutigam seiner Braut statt des von ihr empfangenen Ehe-Geldes constituiret, daß sie selbiges nach seinem Tode auf Lebens-Zeit behalten, nach ihrem Absterben aber wieder an die rechtmäßigen Erben des Bräutigams verfallen lassen soll.

**Gelehrter Eyd** / ist, da man die Schwörenden zuvor der Straffe des Meineyds erin-

net, und was der Meinend auf sich trage, certiorret, oder lehret.

**Gegenbeweiß** / wird in zweyfachen Verstand genommen, einmal, daß der Beklagte gerade das Gegentheil desselben behaupten will, welches der Kläger als den Grund seiner Klage angeführet hat, als z. E. wenn der Kläger gesehet, es wäre zwischen ihm und dem Beklagten ein gewisser Contract in Beyseyn einiger Zeugen vorgegangen, und geschlossen worden, der Beklagte hingegen wollte durch eben die dabey gewesene Personen erweisen, daß der Contract nicht vollzogen, sondern die Sache nur in blossen Tractaten beruhet habe: Zum andern nennt man auch das einen Gegenbeweiß, wann der Beklagte sich einer Exception, als solutionis, compensationis u. s. f. wider die angebrachte Klage bedienet, und selbe zu erweisen bemühet ist.

**Geistlicher Reichs-Fürst** / ist eigentlich derjenige, der vom Kayser und Reiche aus einem geringern in Fürsten-Stand erhoben, vom Pabste mit einem geistlichen, und vom Kayser mit einem weltlichen Lehens versehen, und darnebst Sitz und Stimme auf Reichs-Tagen hat.

**Geistlicher Vorbehalt** / war und gieng dahin, daß so fern ein Catholischer Geistlicher Reichs-Stand, zu denen Protestanten ümtritte, so sollte ihm solches an seinen Ehren zwar unschädlich, er aber gleichwol aller Geistlichen Dignität, Ehrenstellen und Würden gänglich verlustiget seyn. v. Frisch. ad Inst. Pac. art. v. Anonym. Medit. Spec. 3. ad h. art.

**Geleit** / ist ein Landes-Fürstliches Regale, oder wenn es sonst verliehen, vermöge dessen die hohe Landes-Obrigkeit von dem Reisenden im Lande einen gewissen Zoll einfordern, auch die Verbrechen, so auf der Straffe geschehen, bestraffen kan, ohne daß der Obrigkeit, die sonst auf beyden Seiten der Straffen die Ober-Gerichte hat, einige Erkänntniß darinnen gebühret, dargegen aber verbunden ist,

ist, die Straffen in Sicherheit, und die Wege, Brücken, Dämme, Schiffarthen, Ufer zc. in gutem Stande zu erhalten. Doch werden nicht darunter verstanden, weil sie Personen, die keines Geleits oder Sicherheit würdig sind 1) welche unzulässige oder verbottene Waaren aus- und einführen. Henric. To bing. in Disput. de nundinis, Thef. 65. vid. Orth de Jure Cond. cap. 4. pag. 142. 143. 2) die Marckschreyer, Zahnbrecher und The riack- Krämer, Orth. d. tr. & cap. pag. 144 & seq. vid. Fürstliche Braunschweigische Ha- noverische Cankelen; Ordnung in append. pag. 83. Ehrmannus in Disp. inaugur. de jure conducendi Thef. 23. ist hierinnen an- derer Meynung 3) die Bannisirte, so in des Reichs Acht erklärt sind, Reichs- Absch. zu Worms de Anno 1495. Tit. die Friedbre- cher und solche Thäter, Reichs- Absch. zu Aug- spurg de Anno 1500. Tit. die Friedbrecher sol- len kein Geleit haben. Erklärung des Land- Friedens de Anno 1522. §. Ob aber, Reichs- Absch. de Anno 1548. §. Es soll auch, Ord. Cam. Part. 2. Tit. 10. 12. Gail. lib. 2. de pac. publ. cap. 1. n. 13. 21. & seqq. Conf. Maul. de jure Conduc. Tit. 4. n. 11. & seqq. Fritsch. de Reg. Viar. publ. jur. cap. 7. n. 12. Ord. de jure Conducend. cap. 4. pag. 150. 4) abgedanckte Soldaten, und Herrn-loses Gesinde, Garde- Knecht, Garde- Brüder, oder also genannte Hüner- Gänger, die im Lande so herum ziehen, oder offtermahls da- bey rauben und morden. Reform. Francof. Friedr. 3. de Anno 1442. Tit. von Reifigen Knechten. P. P. Aug. 1548. Tit. von Herrn- losen Gesinde, Reichs- Absch. zu Augspurg de Anno 1555. §. und damit, Gail. de P. P. Lib. 1. cap. 4. n. 36. & seqq. Ord. d. l. pag. 151. 5) die grosse, starcke und faule Bettler, wel- che nicht arbeiten wollen, Fritsch. de Valid. Mendic. cap. 8. n. 1. vid. Luther. Tom. 7. Jenæ. Vol. 382. & in Comment. ad Gen. cap. 43. Reichs- Absch. zu Augsp. de Anno 1500. Reform. Polit. 1530. Tit. von Bett- lern und Müßiggängern, Refor. Pol. 1548

Tit. von Bettlern, Ord. Polit. de An. 1577. sub tit. von Bettlern und Müßiggängern, 6) die Unterthanen so ihrer Herrschafft ent- lauffen sind, Reichs- Absch. zu Trier und Edin de Anno 1512. §. und nachdem Kayserl. Landf. zu Augsp. Anno 1548. aufgericht. sub. Tit. Friedbrecher ibi. und nachdem, 7) die falsche Münzmaker, und die solche haufen, hegen und vertuschen helfen, Refor. Polit. Francof. de Anno 1442. Tit. von der silbern Münz. §. und wer der vorbeschriebenen, 8) die Ziegeuner, Fritsch. in tract. de Zygenor. Orig. vitæ & morib. Memb. 4. Reichs- Ab- scheid zu Augsp. de Anno 1500. Tit. von den Ziegeunern; R. Ab. zu Speyer de A. 1544. R. Ab. zu Augsp. de An. 1551. §. nachdem, Ord. Polit. August. de An. 1548. d. t. Ord. Polit. de An. 1577. Tit. 24. 9) die Panque- routirer und Falliten, R. Polit. Aug. de Anno 1548. Tit. von verdorbenen Kauffleuthen, Ord. Pol. Francof. de Anno 1577. eod. Tit. 10) öffentliche verruchte Mörder, See- und Straffenräuber, V. 1. §. 3. de dol. mal. Orth. de Jure conducend. d. cap. 4. pag. 159. & 182. 11) öffentliche Feinde und Verheerer Land und Leuthe, vid. cap. Imperat. Leopoldi art. 13. Struv. de vindict. privat. cap. 3. aph. 6. Orth. d. tract. pag. 159. & seqq.

**Geleitsteine / oder Geleit- Säulen / sind,** die bemerken, wie weit eines Herren Geleit- liche Obrigkeit reiche, und wie ferne er auch außer seinem Land, in frembden Gebiet das Recht zu geleiten habe. Oeting. de jur. Limit. Lib. 1. cap. 2. n. 9. Stryk. usu moder. tit. fin. regund. §. 5. n. 17.

**Gemma**, Edelgestein, sind steinerne Körper ei- nes sehr reinen Wesens, insgemein durchsich- tig, und die wegen ihrer Seltenheit und Schönheit vor andern hoch æstimiret wer- den, heist auch bisweilen ein Kleinod, als in L. 28. ff. de usufruct.

**Gemmatulus lectus**, ein mit Edelgesteinen gezier- tes Bett. L. 3. ff. de supell. legat.

**Geminare**, geminiren, verdoppeln, zwiefach machen.

Gemi-

Geminatio, Verdoppelung, Zwiefachmachung.  
 Genearchica praedia, heissen solche Güter, welche der Urheber eines Geschlechts seiner Familie hinterlassen, mit dem Beding, daß sie stets bey der Familie bleiben, und niemals veräußert werden sollen, dergleichen heut zu Tag die Fideicommiss- und Stamm-Güter sind. Nov. 21.

Generalis lex, ein Gesetz, das alle dazugehörige Fall begreift.

Generalitas, die Generalität, oder Oberbothmäßigkeit in Kriegs-Sachen.

Generaliter, allgemein, insgemein.

Gener, der Eydams Tochtermann, Schwieger-Sohn. L. 4. §. 6. ff. de grad. & affin.

Geniculus, wird 1. Feud. 1. §. 4. pro generatione, für eine Zeugung gesetzt; usque ad septimum geniculum, biß auf den siebenden Grad, in absteigender Linie.

Genitalis feritas, eine angebohrne Wildigkeit.

Genium principis jurare, i. e. per genium, bey des Fürsten Leben schwören. L. 13. §. f. ff. de jurejur.

Gentium Jus, siehe: Jus gentium.

Genus, die Art, Geschlecht, der Stamm. It. bey denen J Cris heist es nichts anders als was bey denen Philosophis species genenit wird, Species aber bedeutet der Philosophorum in dividuum, oder diese und jene Sache.

Genus sura propius, das Hembd ist näher dann der Rock.

Geographia, die Erd-Beschreibung.

Geometria, die Feldmessung, Feldmef-Kunst.

Gerada, die Gerade, heisset oder wird bey uns genennet Haus- oder Kasten-Geräthe, und ist nichts anders als Geräthe in einem Haus, welche dem Weibe, Töchtern und Freunden weiblichen Geschlechts von der Mutter her, zukommet. Es gehören aber zur Gerade 1. alle Schafe ohne Unterscheid, wo die seyn in Schäferereyen oder auf den Forwergen stehend, die ihres Mannes gewesen, oder zur Miethe ausgestanden, mit aller Mehrung, so sich von ihres Junckern Tode an biß auf den 30. gefunden hat, nicht aber die Hämme und

Böcke. 2) Gänse, und Enten, 3) Kasten mit aufgehobenen oder angehangenen Lieden, Läden, Truben, und Siedeln, darinnen die Frau ihre Gezierde oder Geschmeide und darzu die Schlüssel gehabt. 4) Alles Garn, rohe oder Gesottene. 5) Lein, Hanff, Rörner, 6) Flach, Hanff, gebrecht und ungebrecht. 7) Alle Leinwad geschnitten und ungeschnitten. 8) Alle Betten, Pfühl und Küssen, 9) Leislachen, Tisch-Tücher, Zwohlen, Badelachen, Decklachen, Schleyer, Teller-Tücher, Servieten, und alles andere weisse Gezeug, oder Geräthe, wie das mag genennet werden, so zur Haushaltung gebraucht und sie in ihrer Verwahrung gehabt, ob sie gleich mit ihres Junckern Namen und Wappen gezeichnet werde. 10) Umhänge, Vorhänge, Teppiche, Schalaunen 2c. 11) Alle Federn, Geschlossen oder nicht. 12) Badbecken, 13) Leuchter, die nicht angehangen sind. 14) Ein Wasch-Kessel, 15) Frau-Pfannen, die nicht eingemauert sind, nicht stets stille stehen, und welche man zu vermietthen pfleget, samt dem Frau-Gefäß, so man um Zins nuhet. 16) Alle Weibliche Kleider, sie seynd Leinen oder Seiden, und alles Tuchgewandt zu Frauenkleidern geschnitten. 17) Aller weiblicher Schmuck, als Armbänder, Ketten, Ringe, Fingerlein, an Gold und Hestlein, darzu Pacifiat oder Umhänge, sie seynd Göllden oder Silbern, so die Frau getragen, oder in ihrem Gewehr gehabt, alles Gold und Silber zur Frauen Zierde gewürcket, Perlene Kränze, Corallen, und Perlen-Schnur, worunter auch die gekrümmete Goldgöllden, so das Weib an einer Schnur am Halse getragen, begriffen, alle Gürtel und Borten mit Gold und Silber beschlagen. 18) Bücher, darinnen die Frau pfleget zu lesen. 19) Alle weibliche Gebände und Gewebe, zu weiblicher Arbeit gehörend, als Rocken, Weiffen, Spinnräder, Spiegel, Bürsten, Scheeren, Wirckrühren, Milch-Gefäß. 20) Der Wagen oder Kutschen, darauf die Frau gefahren, item die Kutschlade, 21) Sattel darauf die Frau gerit.

geritten. 22) Decke über der Frauen Wagen und Sattel. 23) Eine Siedel, 24) ein Tisch, 25) ein Stuhl, 26) Banckpfuel und Stuhl, küssen, so für das Weib und zu gemeinen Gebrauch des Hauses angeschaffet. 27) Eine Kanne so die Frau vor sich gebraucht, die andern aber nicht. 29) Silber und Trinck, Gefäß ist aus Gnaden, das ist, man giebt so viel man will. vid. Conrad. Lag. in comment. jur. civ. & Saxon. Lib. 3. cap. 4. §. die Gerade, fol. m. 109.

Gerere, geriren, handeln, thun, verrichten, verwalten, welches ohne Worte geschieht.

Gerere negotia, eines Abwesenden Geschäfte ohne Mandat über sich nehmen.

Gerere pro hærede, sich aufführen, als ob man Erb wäre, da man es doch nicht ist.

Gerere pro Cive, sich für einen Bürger ausgeben.

Germania, Teutschland.

Germani fratres, siehe fratres germani.

Gerichtsteine / sind, wodurch angezeigt wird, wie weit einer Obrigkeit Gerichts-Zwang sich erstrecket. Siehe / Obrigkeit Steine.

Gerichtes Zwang ist, wenn die Ungehorsame und Mißethäter durch die Gerichts-Diener mit Gewalt vor Gericht geholet, gepfändet, gefänglich eingesehet, und nach Beschaffenheit ihres Verbrechens entweder mit Geld, Gefängniß oder an Leib und Leben gestrafft werden.

Gerontocomium, ein Haus, wo die alten Leute erhalten werden. Nov. 7. pr.

Gestad / ist der Rain, welcher von eben Land sich abwärts bis in das Wasser erstrecket, und beyderseits den Fluß in seinen natürlichen Lauf zusammen hält, daß er innerhalb desselben bestehen muß.

Gesticulari, irren, gaucklen, oder allerhand wunderliche Gebärden gebrauchen, sich als ein Gauckler stellen.

Gesticulator, ein Gauckler.

Gestire, begehren, verlangen. L. 1. C. de inoffic. donation.

Gestio, eine Handlung, Verrichtung.

Gestio pro hærede, die Einmischung in die Erbschaft.

Gestorfeudi, der Lehenträger. Rosenthal. de feudis c. 10. concl. 4. num. 3. & 11. & c. 6. concl. 31. n. 6. & concl. 36. n. 4. Vult. 1. c. 7. n. 93. Rittershul. l. 1. c. 9. qu. 25.

Gestornegotiorum, der eines Abwesenden Geschäfte ohne Vollmacht oder Befehl abwartet. L. ult. ff. de re jud. L. 24. ff. de appellat. L. 30. C. de negot. gest.

Gestus, a, um, die Geberden, Weise.

Gericht / zu Gericht laden / dieses kommt daher: Wann vorzeiten jemand bey den alten Teutschen etwas zu klagen hatte, so richtete er ein Morgenmahl und Abend-Essen zu, und lud darzu die hundert erwählte Mann oder Rechtssprecher, die erörterten die Sache mit großem Fleiß und Vernunft, gewann dann der Kläger, so ward ihm der Unkost von dem Beklagten erstattet, verlohr er aber, so hatte der Beklagte dieser Gasteren keinen Schaden, war ihm auch nichts darauf ggangen. Spangenberg. Sächs. Chron. cap. 5. pag. 10.

Gladiator, der auf dem Schauplatz in Anschauung des Volcks streitet. L. un. C. de gladiator. Lib. 10.

Gladii Jus, die Criminal-Jurisdiction; Also sagt man, er hat das jus gladii daselbst. i. e. er hat die Ober- oder hohe Gerichte daselbst. L. 6. §. qui univ. ff. de offic. præsidis.

Gladii pœna, die Straff, daß jemand mit dem Schwerdt soll gerichtet werden. L. 1. C. de abigeis.

ad Gladium damnatus, der condemnirt ist worden mit den Gladiatoribus auf dem Schauplatz zu streiten. L. 25. §. si quis ff. de acquir. hæred. L. 6. §. irritum. ff. de injust. nupt. L. in pr. ff. de abigeis.

Glais lebendiges / wird genennt, wann von denen Fürsten u. Ständen des Reichs, durch deren Lande die Kauffleute reisen, gewisse Personen, als Einspänniger Landes- oder

**Glaits:** Reuter zu ihrer Bedeckung mit gegeben werden.

**Glans**, eine Eichel, bedeutet in Jure alle Früchte, wie das Interdictum de glande legenda bezeuget. L. 236. §. ult. ff. de verb. signif.

**Glans caduca**, eine abgefallene Eichel, oder andere Frucht. L. Sylvaff. de V. S.

**Glarea**, eine Erde mit Steinen vermengt. L. supra 11. §. f. ff. de aqua & aqua pluv. arcend.

**Gloriari**, gloriiren, sich berühmen, aufschneiden.

**Glos**, des Manns Schwester. L. 4 §. gradus. ff. de grad & affinit.

**Gl. fl.** die Glos oder Auslegung eines Buchs oder Schrift.

**Glossator**, der Ausleger.

**Glossiren** ein Ding auslegen, und darüber schreiben.

**Gnaden: Gelder** / werden genennet dasjenige, was denen Wittwen der hinterlassenen Bedienten, als Cammer: Gerichts: Assessoren, oder Pfarrer theils Orten zc, nachgereicht zu werden pflegt.

**Gnaden: Lohn** / annus Gratia, ist ein Recht, welches der Lands: Fürst denen Wittwen und andern Personen concedirt, dadurch sie die Besoldung und andere Einkünfte eines Jahrs, welche der Verstorbene genossen hatte, ebenfalls genießen, als ob der Verstorbene noch am Leben wäre.

**Gografen** / werden nach Sachsen: Recht diejenige genennet, die zu Richtern gesetzt, und in Abwesen des ordentlichen Richters, über ein jähe und plöglliche That, darinnen einer begriffen ist, zu richten haben. Lib. 1. art. 56. & 57. Conr. Lag. in comp. jur. civ. & Sax. lib. 2. tit. 8.

**Gradatim**, stufenweise, von einer Stufen zu zu der andern.

**Gradus**, eine Stufe oder Schritt von einer Person zu der nächst: folgenden, durch die Generation causirt, It. wird gesagt, der hat einen Gradum angenommen, das ist, er ist entweder Doctor, Licentiat, Magister &c.

worden, und derselbe wird eine graduirte Person genennet. Ferner sind gewisse Gradus in der Freundschaft. It. die Tortur.

**Gradus prohibiti**, die verbottene Grad, in welche man nicht heyrathen darff.

**Graduum computatio**, ist eine Nachforschung und Untersuchung, wie weit zwen Personen in der Bluts, Freundschaft oder Schwägerschaft entfernt sind.

**Græca Religio**, das Hendenthum. Novell. 131.

**Graf** bedeutete vor Alters einen Richter, und Grafenschaft ein Gebiet, darüber der Kayser einen solchen Richter gesetzt hatte, der das Justiz Wesen in demselben verwaltete, und gewisse Güter zu seinem Unterhalte vom Kayser zu Lehn truge; nach der Zeit ist diese Würde erblich gemacht worden, und die nächste nach dem Fürsten Stande. In Teutschland giebt es **Gefürstete** und **ungefürstete Grafen** davon jene in Ansehung ihres Sitzes und Stimme auf den Reichs: Tügen den Fürsten an Würde gleich gehen, und rechnet man dazu die Grafen von Tyrol, Mömpelgard und Henneberg. Die übrigen Reichs: Grafen haben die Landesherrl. Hoheit in ihren Grafenschaften, geben zusammen auf dem Reichs: Tag 4. Vota Curia in dem Fürsten: Collegio, und werden in 4. Bäncke eingetheilet, nemlich die Rheinische Wetterauische, Französische und Westphälische.

**Grafen: Tag** / seynd wenn entweder alle vier Bäncke der Reichs: Grafen, oder jene alleine sich zusammen betagen.

**Grammatica**, die Red: und Schreib: Kunst, die Sprachen: Kunst.

**Grammaticè**, nach den Regeln in der Grammatic.

**Grammatici**, die die Grammatic lehren, L. si duas, §. Grammatici. ff. de excusat. tutor.

**Grammatophylacium**, der Ort wo die Instrumenta, und andere Monumenta publica aufgehoben werden, das Archiv. L. moris ff. de pœnis.

**Grandiculi pueri**, Knaben die des Betrugs fähig sind. cap. 1. x. de delict. puer.

Gran-

Grandis natu, der über 50. Jahr alt ist. L. 2. ff. de Orig. jur.

Granii Jus, das Krahn-Recht, Krahnens-Gerechtigkeit, ist ein Recht, vermöge dessen ein hohe Obrigkeit verordnet, zur Verhütung des Betrugs der Schiffahrenden, nun zum Nutzen der Bölle, alle Waaren auszulegen, einzupacken, zu wägen, und zu messen, da man dann an einem Orte mit den Waaren stille halten und anlanden muß.

Grassari, grassiren, wüthen, starck fortfahren, und einreißen, so von grossen Scuchen und Kranckheiten gesagt wird. It. einen hinterlistiger Weise auf dem Weg anfallen, und berauben, It. unter dem Schein eines andern Geschäft zu verrichten, dessen Sachen anpacken. L. ff. de suspect. tutor. §. novissime Inst. eod.

Grassatores, sind diejenigen, die des Raubs wegen denen Wandersleuten aufpassen, und sie anfallen. L. Capitalium §. omnia ff. de pœnis.

Gratificari, einem etwas vor einem andern zu gefallen thun.

Gratiose expunctæ rationes, Rechnungen die mit beeder Theile guten Willen ohne Strittigkeit sind ausgemacht worden. L. 9. ff. de admin. rer. ad civit. pertin.

Gratuitum hospitium, eine freye Herberg.

Gratuitus locus, eine freye Stelle oder Ort.

Gravamen, ] eine Beschwörung, Last, Beklagung über allerhand Mängel, Gebrechen und Bedrückungen, um deren Abhelfung und Remedirung gebetten wird.

In Rechts-Sachen heist derjenige gravirt, welcher an einem Verbrechen aus gewissen Anzeigungen vor ziemlich schuldig erachtet wird; ingleichen der durch ein ungleiches Urtheil an seinem habenden Recht verkürzet zu seyn, vermeinet, und daher durch appelliren oder leuteriren sich zu helfen suchet.

Gravida mulier, ein schwanger Weib. L. 2. §. si non propter ff. si quis cautionibus.

Gravis, bedeutet einen Richter, daher kommt

Marggravius, Landgravius, Pfalzgravius, Centgravius.

Gregatim, häufig, mit Hauffen, Heerdenweise.

Gruciar Jus, das Flöß-Recht, vermöge welchen man in denen Revieren oder Flüssen, Holts-Flöße, um zu verkaufen, mag auf- und abflößen lassen.

Guaranda, ist nichts anders als die Caution, welche der Kläger durch einen Handschlag oder mit Anrührung des Gerichts- Stabs dem Beklagten leistet, daß er bey der einmal instruirten Action wie sie jetzt ist bleiben, und den Beklagten wider andere, die ihn mit eben dieser Action belangen wollen, vertreten wolle. Eckolt, ad ff. Tir qui satisfacere tenent. §. 5.

Guardia, die Wacht, Leib-Wacht, daher kommt feudum guardiæ, wann einem ein Lehn deswegen gegeben wird, daß er den Herrn bewache und beschütze.

Guld-Bauer / ist nichts anders als ein Emphyteuta, er wird auch sonst Erbrechter, Erbzinnsman, Erbbeständner genannt. Manz. ad §. Inst. de Locat. Conduct.

Guldene Bulle / ist ein Fundamental-Gesetz des Röm. Reichs, welches im Jahr 1356. vom Kayser Carolo IV. zu Mez und Nürnberg abgefasset worden, und handelt dasselbe vornehmlich von der Wahl eines Kayfers und von den Rechten der Churfürsten. Das Original liegt zu Franckfurth am Mayn auf dem Römer, welches das Rathhaus daselbst ist, und hat sie daher den Namen, weil sie an statt des Siegels eine guldene Capsul, so auch eine Bulle genennet wird, darinnen das Majestätische Siegel gedrucket, unten an derselben hängend hat.

Güterstein / siehe, Schiedsteine.

Gymnasium, ein Schul, von der man auf Universitäten ziehen kan.

Gynæsium, f. Gynæceum, der Ort wo des Kayfers Kleider gewürcket werden. L. 3. C. ad Jul. reperund.